



## Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement 29.05.17



Amt für Finanzen und Liegenschaften



1



## Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement der Stadt Melle 29.05.2017

Top 5 – Bericht der Verwaltung

# TOP 5 Bericht der Verwaltung



2



## Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement der Stadt Melle 29.05.2017

Top 5 – Bericht der Verwaltung

3

- Entwicklung der Ertragslage
- Haushaltsgenehmigung 2016 / 2017
- Änderungen GemHKVO / KomHKVO
- Ausblick Gebäudemanagement



## Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement der Stadt Melle 29.05.2017

Top 5 – Bericht der Verwaltung

4

	2015	Plan 2016	Ergebnis 2016	Plan 2017	Prognose 05/2017	" + / - "
GrSt A	570.202,12 €	612.500,00 €	609.937,66 €	612.500,00 €	612.500,00 €	- €
GrSt B	5.348.529,69 €	5.689.800,00 €	5.751.576,68 €	5.689.800,00 €	5.800.000,00 €	110.200,00 €
GewSt	25.937.243,40 €	26.679.800,00 €	27.478.278,05 €	29.703.000,00 €	29.703.000,00 €	- €
GA EKSt.	17.449.115,00 €	18.050.000,00 €	17.979.424,00 €	18.890.000,00 €	18.890.000,00 €	- €
GA Ust	2.344.916,00 €	2.280.000,00 €	2.417.664,00 €	3.000.000,00 €	2.950.000,00 €	- 50.000,00 €
FAG	4.601.344,00 €	7.699.000,00 €	7.812.744,00 €	7.797.000,00 €	8.347.760,00 €	550.760,00 €
<b>Erträge</b>	<b>56.251.350,21 €</b>	<b>61.011.100,00 €</b>	<b>62.049.624,39 €</b>	<b>65.692.300,00 €</b>	<b>66.303.260,00 €</b>	<b>610.960,00 €</b>
						- €
Kreisuml.	23.243.395,00 €	23.610.500,00 €	23.515.053,00 €	24.494.700,00 €	24.829.001,00 €	334.301,00 €
GewSt.U.	4.984.412,00 €	4.781.600,00 €	4.819.147,00 €	5.323.400,00 €	5.323.400,00 €	- €
Umlagen	28.227.807,00 €	28.392.100,00 €	28.444.908,00 €	29.818.100,00 €	30.152.401,00 €	334.301,00 €
						- €
Saldo	28.023.543,21 €	32.619.000,00 €	33.604.716,39 €	35.874.200,00 €	36.150.859,00 €	276.659,00 €

Grundsteuer nach Planung,

Gewerbsteuerentwicklung entspricht Steuerschätzung

Verteilung der GA EK Planung | USt. -50T €

Grundbetrag statt mit 967,36 € auf 980,32 € festgesetzt.

(Netto + 315 T€) Kreisumlage steigt auf 24,8 Mio. €

Top 5 – Bericht der Verwaltung

# Haushaltsgenehmigung II. Nachtrag 2017



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**

Der Landrat  
Kommunalaufsicht

Datum: 07.05.2017  
Beschluss: 2204 / 2026  
Auskunft erteilt: Frau Großberichter  
Frau Steinkühler  
Durchwahl:  
Tel.: (0541) 801-2204 / 2026  
Fax: (0541) 801-62204 / 62026

um 1.850.000 Euro auf 9.015.300 Euro. Nach Abzug der Tilgung ergibt sich für das Jahr 2017 ein Schuldenanstieg in Höhe von 6,2 Millionen Euro. Der Schuldenstand der Stadt Melle wird somit zum 31.12.2017 auf 57,4 Mio. Euro ansteigen und damit einen neuen Höchststand erreichen.

Verpflichtungsermächtigungen  
Auch für die Folgejahre sind umfangreiche Investitionsmaßnahmen geplant. Aus diesem Grund wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 8.107.600 Euro erhöht (+3.539.400 Euro im Vergleich zur ursprünglichen Festsetzung).

Insgesamt weisen die Daten des zweiten Nachtragshaushaltes im Zeitraum 2017 bis 2020 einen Schuldenanstieg um 6,7 Millionen Euro aus. Diese Planungen weichen aushaltes 2016/2017, die für den ;2 Millionen Euro ausgewiesen

Landkreis Osnabrück - Postfach 20 00 - 49115 Osnabrück

Stadt Melle  
Postfach 13 80  
49304 Melle

Mr. Zöllner, Ihre Nachricht vom 11.3.2017

Abm. Zöllner, meine Nachricht vom 11.3.2017

**II. Genehmigung, Rechtsgrundlagen**

2. Nachtragshaushaltssatzung un 2016/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadt Melle hat den Doppelhaushalt 02.03.2016 beschlossen. Der erste I Jahr 2017 haben sich inzwischen An zweiten Nachtragshaushalt erstreckt.

Unschädlich für den zweiten Nachtrag 2017 und den Folgejahren, die zu ei Verpflichtungsermächtigungen führe Der weitere Anstieg der Verschuldung bewertet.

I. Hinweise und Bemerkungen  
Frohnhaushalt

## Genehmigung mit Bescheid vom 09.05.2017 erteilt



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

## 2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

**§ 110 NKomVG Haushaltsausgleich**

**Abs. 4 S. 2:** keine absolute Gleichheit der Summen von Erträgen und Aufwendungen mehr,  
-> Veranschlagung von Zuführungen zu den Überschussrücklagen entfällt

**§ 15 Abs. 5 und Abs. 6** GemHKVO werden ersatzlos gestrichen

**Abs. 5 S. 1 Ausgleichsfiktion**

-> Abdeckung der Fehlbeträge durch bestehende Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses

-> stehen keine Überschussrücklagen zur Verfügung, kann ein **Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis** mit einem **Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses** gedeckt werden und umgekehrt

-> vorgetragene Fehlbeträge können **durch Überschüsse in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung** gedeckt werden

Referat 33-> Regelung in **§ 24 KomHKVO** zur Deckung von Fehlbeträgen ist angepasst worden  
Andrea Schmoling

Gesamtergebnishaushalt							
Stadt Meile							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019
1.01	Steuern und ähnliche Abgaben	54.896.861,3	53.602.000,0	53.322.100,0	57.968.300,0	59.480.300,0	61.294.200,0
1.02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.540.419,3	7.987.000,00	11.374.300,0	11.896.700,0	11.640.400,0	12.602.800,0
1.03	Auflageerträge aus Sonderstellen	3.380.263,27	3.429.800,00	3.418.800,00	3.243.200,00	3.243.200,00	3.243.200,00
1.04	sonstige Transfererträge	873.238,65	790.000,00	804.000,00	790.000,00	790.000,00	790.000,00
2.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen					2.240.500,00	2.190.100,00
2.00	= Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO						182.000,00
2.09	= Ordentliche Aufwendungen					77.837.621,1	77.959.100,0
3.	= Ordentliches Ergebnis (1. + 2.)					6.430.457,93	-490.900,00
4.01	+ Außerordentliche Erträge					302.548,49	
4.02	- Außerordentliche Aufwendungen					243.798,03	
4.03	= Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO						
4.04	= Summe aus außerordentl. Aufwend. u. Überschuss					243.798,03	
4.05	= Außerordentliches Ergebnis (4.)					58.750,46	
5.	= Jahresergebnis (3. + 4.)					6.489.208,39	-490.900,00
6.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)						
7.	= Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge					6.489.208,39	-490.900,00
8.0100	Leistungserrechnung Personalmanagement	68.000,00	69.600,00	70.200,00	70.800,00	70.800,00	70.800,00
8.0105	Leistungserrechnung Stadtkasse	10.200,00	10.700,00	10.900,00	11.100,00	11.100,00	11.100,00
8.0110	Leistungserrechnung Kalk. Verwaltung	1.814.676,52	1.860.200,00	1.876.100,00	1.866.700,00	1.866.700,00	1.866.700,00
8.	= Jahresergebnis des Teilergebnplans	6.489.208,39	-490.900,00				

10


  
Die Stadt.


## 2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

### § 24 KomHKVO Deckung von Fehlbeträgen

**Abs. 1:** Fehlbetrag des **ordentlichen Ergebnisses** wird aus der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

-> liegt keine Rücklage vor, Deckung durch Überschuss im außerordentlichen Ergebnis oder Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses

**Abs. 2:** kann der Fehlbetrag nach Absatz 1 nicht ausgeglichen werden, wird er in der Bilanz vorgetragen.

-> der Ausgleich ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** vorzunehmen,

-> **Deckung** soll **spätestens im sechsten Jahr** nach der Feststellung des Fehlbetrages im Jahresabschluss

(§ 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) erreicht werden.



## 2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

### § 24 KomHKVO Deckung von Fehlbeträgen

#### Außerordentliches Ergebnis

**Abs. 3:** Fehlbetrag beim **außerordentlichen Ergebnis** wird aus der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

- > liegt keine Rücklage vor, Deckung durch Überschuss im außerordentlichen Ergebnis oder Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses, soweit diese **nicht** zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses benötigt wird.
- > Vortrag in der Bilanz und Deckung in Abs. 2

**Nicht gedeckte Fehlbeträge** des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses sind **als Summe** unter dem geplanten Jahresergebnis des Ergebnishaushalts anzugeben (**§ 3 Abs. 6 KomHKVO**)



## 2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

### § 110 Abs. 8 NKomVG

Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, wenn

- der **Haushaltsausgleich** nicht erreicht ist
- eine **Überschuldung** abgebaut werden muss
- eine **drohende Überschuldung** abgewendet werden muss.

Eine Überschuldung liegt vor, wenn in Planung oder Rechnung erkennbar ist, dass die Schulden und Rückstellungen das Vermögen übersteigen (§ 110 Abs. 7 NKomVG)

Definition Überschuldung: Ausweis einer negativen Nettoposition

- > Beschluss über HSK mit der Haushaltssatzung und Vorlage bei Kommunalaufsicht
- > Haushaltssicherungsbericht, wenn bereits im Vorjahr ein HSK aufzustellen war
- > Stellungnahme des RPA auf Anforderung der Kommunalaufsicht

Erlass des MI vom 30.10.2007 zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des HSK wird überarbeitet und den neuen Anforderungen zum Abbau der Überschuldung / Abwendung einer drohenden Überschuldung angepasst.



## 2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

### Dauernde Leistungsfähigkeit - Voraussetzung für Kreditaufnahmen § 23 KomHKVO

Klarstellung in **Satz 1 Nr. 2**, dass die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist -> Folgeänderung zu **§ 110 Abs. 5 NKomVG**

- Die Abdeckung von Fehlbeträgen ist unter **Satz 1 Ziffer 4** im Rahmen der Einlösbarkeit von Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre zu berücksichtigen
- Neuer Satz 2: „**Im Rahmen der Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit kann der konsolidierte Gesamtabchluss berücksichtigt werden.**“
  - Der Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit wird durch die ergänzende Berücksichtigung des konsolidierten Gesamtabchlusses erweitert
  - Mit dieser Erweiterung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Kommunen in den letzten Jahrzehnten verstärkt kommunale Aufgaben in Eigengesellschaften ausgegliedert haben



## 2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

### Gesamtdeckung nach § 17 KomHKVO

- Klarstellung erforderlich, da bisherige Regelung höchst unterschiedlich ausgelegt wurde
- **Neuer Abs. 2** sieht vor, dass Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit nach Auszahlungen für die ordentliche Tilgung **verbindlich** zum Abbau von **kurzfristig laufenden Verbindlichkeiten** aus Liquiditätskrediten zu verwenden sind
- **Neuer Abs. 3 Satz 1** sieht vor, dass **verbleibende** Überschüsse nach Abs. 2 zur Finanzierung der Investitionstätigkeit zu verwenden sind
- soweit gemäß dem aktualisierten Krediterlass, Ziff. 2, Sockelbeträge mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren aufgenommen wurden, entfällt die Rückführung dieser Kredite, falls eine Sonderkündigung nicht möglich oder unwirtschaftlich wäre



## 2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

### § 117 Abs. 5 NKomVG Zuführungen zu Rückstellungen

üpl./apl. Zuführungen zu **Pensionsrückstellungen** und **Beihilferückstellungen** werden ohne Deckungsvorschlag in den Jahresabschluss einbezogen

- > Erleichterung des Verfahrens, weil keine Einsparungen in anderen Bereichen zur Deckung erforderlich sind
- > Belastung des Jahresabschlusses durch höheren Aufwand, entstehende Fehlbeträge müssen durch Überschussrücklage oder zukünftige Überschüsse ausgeglichen werden

Erhöhung der Pensionsrückstellungen bei einem Dienstherrwechsel:

- > ist die aufnehmende Kommune Mitglied in einer Versorgungskasse, dann erhält die Versorgungskasse die Ausgleichsleistungen nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag
- > Zuführung zu den Rückstellungen **in einem Betrag** (§ 117 Abs. 5 NKomVG) oder Veranschlagung und **Aufteilung des Aufwands** über max. 8 Jahre  
(Hinweise der AG Doppik vom 05.07.2010)



## 2. Inhaltliche Änderungen im NKomVG und KomHKVO

### Jahresabschluss und konsolidierter Gesamtabchluss

#### § 128 NKomVG *Konsolidierter Gesamtabchluss*

- **Abs. 2 S. 4 (neu)**: Klarstellung, dass kein konsolidierter Gesamtabchluss aufgestellt werden muss, wenn eine Kommune insgesamt nur unbedeutende Beteiligungen/Aufgabenträger hat
- > bei Betrachtung eines Aufgabenträgers: Positionen dürfen **2 – 5 %** des Einzelabschlusses der Kommune nicht überschreiten (bei Mitgliedsgemeinden bis zu 7,5 %)
- > bei **kumulierter Betrachtung** mehrerer Aufgabenträger dürfen die Positionen max. **7 %** des Einzelabschlusses der Kommune nicht überschreiten (bei Mitgliedsgemeinden max. 10,5 %)

#### § 129 NKomVG *Beschlussfassung*

- **Abs. 1 S. 1**: Die Frist zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses wird auf **9 Monate** verlängert  
-> Folgeänderung: In § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG muss die Frist noch angepasst werden
- **Abs. 1 S. 3**: Der **Beschluss über Entlastung des HVB** gilt nur für den Jahresabschluss und nicht für den konsolidierten Gesamtabchluss